

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Müller Fleisch GmbH, Industriestraße 42, 75217 Birkenfeld Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKWs mit Absorptionskältemaschine

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das gesamte Vorhaben wird dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechend geplant. Die Planung erfolgte unter Beteiligung eines Lärmsachverständigen. Durch das geplante Vorhaben ist von keiner Erhöhung des Lärms an den maßgeblichen Immissionsorten auszugehen.

Emissionen luftfremder Stoffe ergeben sich durch den Betrieb des geplanten BHKWs. Diese sind jedoch sehr gering und weit unterhalb der Grenzwerte des ausgewiesenen Bagatellmassenstroms nach Tabelle 7 TA Luft (20 kg/h). Somit sind aufgrund der offensichtlichen Irrelevanz keine Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe zu erwarten. Die Absorptionskälteanlage wird im geschlossenen Prozess betrieben, sodass hier keine Emissionen entstehen.

Betriebsbedingte Abfälle fallen in Zusammenhang mit dem Betrieb des BHKWs im Wesentlichen in Form von Altöl bzw. gebrauchten Schmierfetten an. Das Aufkommen ist gering (< 2 m³/a), eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung ist somit weiterhin sichergestellt. Änderungen des Betriebes der Abwasseranlage führen zu einer verbesserten Feststoffabscheidung, es kommt aber aufgrund der verbesserten Konsistenz des Flotatschlamms (höherer Trockensubstanzgehalt) zu keiner relevanten Mengenänderung und die vorhandenen Entsorgungswege können auch weiterhin genutzt werden.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen der AwSV, so dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers aufgrund des Betriebes dieser Anlagen offensichtlich ausgeschlossen ist.

Die Abwärme des BHKWs wird zum Heizen von Anlagenteilen des Firmenareals genutzt und wird somit Teile des bisherigen Heizsystems ersetzen. Weiter kann diese, durch die Absorptionskälteanlage, wiederum zur Erzeugung von Kälte genutzt werden. Die nicht nutzbare Abwärme wird über adiabate Verflüssiger abgeführt. Um ein Aufsalzen des Kühlwasserkreislaufs zu vermeiden, muss abhängig vom Leitwert abgeschlämmt werden. Es handelt sich hier um Abwasser im Sinne des Anhangs 31

der Abwasserverordnung. Durch den Einsatz von adiabaten Verflüssigern statt der ursprünglich geplanten Verdunstungsverflüssiger kann das hier anfallende Abwasser nochmals deutlich reduziert werden. Es handelt sich hier, bezogen auf das Gesamtabwasseraufkommen des Standortes, um eine völlig untergeordnete Abwassermenge, zumal lediglich sehr gering belastet, insbesondere durch Härtebildner. Die Bioziddosierung erfolgt dazu stoßweise und so, dass während der Stoßbehandlung bis zum Abklingen der Wirkstoffkonzentration die Abflutung verriegelt wird.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 09.05.2022 Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Umwelt Referat. 54.3